

HANDBALLREGION HANNOVER e.V.

Finanzordnung

(FO)

Stand 15.02.2010

Finanzordnung (FO)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung (FO) regelt das Finanzwesen und die Haushaltsführung der Handballregion Hannover e.V.

§ 2 Grundsätze

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Handballregion Hannover. Bei seiner Aufstellung und Ausführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen legt den Entwurf des Haushaltsplan nach den Anmeldungen der Ressortleiter im IV. Quartal eines jeden Jahres für das nächste Haushaltsjahr dem Vorstand zur Beratung vor.

Die Genehmigung erfolgt spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres durch den erweiterten Vorstand.

Die Haushaltsberichte und Kassenberichte sind nach ihrer Verabschiedung dem HVN zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

Innerhalb des Haushaltsplans sollen die Einnahmen und die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.

§ 5 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen. Eine Ausfertigung des Finanzberichtes/Jahresabschlusses ist dem HVN zuzuleiten.

§ 6 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

1. Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten, insbesondere die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Im Falle einer fortdauernden Verhinderung hat der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

2. Ihm obliegt insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans
- die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- die Erstellung der Jahrrechnung
- die Sicherung der Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs

Er hat Einspruch zu erheben gegen Beschlüsse, für die

- a) keine Deckung vorhanden ist.
- b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind.
- c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird.
- d) durch die eine ordnungsgemäße Erfüllung anderer Aufgaben gefährdet wird.

§ 7 Ressortleiter

Die Ressortleiter sind für die Einhaltung ihres vorgegebenen Haushaltsbudgets verantwortlich.

§ 8 Verfügungsrecht

Verfügungsberechtigung über die Bankkonten der Handballregion Hannover haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen.

§ 9 Rechnungslegung

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Ausgabenbelege und Abrechnungen müssen auf ihre Richtigkeit von einem Vorstandsmitglied geprüft worden sein.

Alle Ausgabenbelege der Ressortmitarbeiter hat der sachlich zuständige stellvertretende Vorsitzende mit dem Vermerk „sachlich richtig“ abzuzeichnen und an den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen weiter zu leiten. Die Verbuchung der Belege hat fortlaufend zu erfolgen.

§ 10 Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen

Die Vereine der Handballregion Hannover haben Einzugsermächtigungen zu erteilen. Bei Einzahlungen an die Handballregion Hannover ist auf dem Einzahlungsbeleg neben einer genauen Absenderangabe, Angabe der Vereinsnummer, die Bezeichnung des Verwendungszwecks erforderlich.

Fehlt bei eingehenden Beträgen eine dieser Angaben oder ist sie unzureichend, trägt der Einsender/Einzahler in jedem Fall die hieraus entstehenden Kosten. Wird eine Zahlung zwar frist und formgerecht, jedoch nicht an den richtigen Empfänger bewirkt, so tritt die Entlastung des Schuldners erst mit dem Zahlungseingang beim berechtigten Empfänger ein. Verhängte Ordnungsstrafen und sonstige aus der Verzögerung entstandenen Folgen behalten solange Gültigkeit. Bei Auszahlungen kann durch den Vorstand eine schriftliche und aufgeschlüsselte Abrechnung gefordert werden. Die Zahlungsfristen/Mahnfristen ergeben sich im einzelnen aus der Satzung und den Ordnungen der Handballregion Hannover, des Handballverbandes Niedersachsen und des Deutschen Handballbundes. Für die Einhaltung einer Zahlungsfrist ist der Eingang auf dem Bankkonto der Handballregion Hannover maßgebend.

Soweit es dem Schuldner zur Einhaltung von Zahlungs- und Rechtsmittelfristen zur Abwendung von Sperrungen oder in ähnlichen Fällen auf den Nachweis fristgerechter Zahlung ankommt, obliegt ihm selber dieser Nachweis, Ausnahme vgl. § 25 Ziffer 6 RO DHB

§ 11 Zulässige Aufwendungen

Es ist gestattet, Personen, die im Auftrag der Handballregion Hannover tätig sind, Reisekosten und Auslagen zu vergüten. Es sind zu vergüten:

- a) Fahrtkosten
- b) Tagegelder/Sitzungsgelder
- c) Auslagen
- d) Übernachtungsgelder
- e) Aufwandsentschädigungen

Die Höhe der genannten Auslagen bestimmt die Handballregion Hannover selbst. Dabei sollen die Auslagen der Region die Auslagen des Verbandes nicht überschreiten.

§ 12 Kostenregelung

Anlässlich eines Regionstages tragen die Vereine die Kosten für ihre Delegierte. Die Handballregion trägt die Reisekosten der von ihr eingeladenen Mitarbeiter.

Die Abrechnung der Reisekosten, Tagegelder, Auslagen, Aufwandsentschädigungen etc. erfolgt grundsätzlich monatlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Näheres regeln die Mitarbeiterrichtlinien.

§ 13 Kassenprüfung

Der Regionstag wählt gem. § 13 der Satzung drei Kassenprüfer, die möglichst in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollen. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstandes gewesen sein.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr mit mindestens zwei Personen eine Prüfung durchzuführen.

Das Ergebnis ist dem erweiterten Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Aufgabe der Kassenprüfer ist nicht nur die rechnerische Prüfung, sondern auch formale Mängel und den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel festzustellen und Empfehlungen auszusprechen.

Der erweiterte Vorstand kann außerordentliche Prüfungen anordnen und auch amtlich bestellte Prüfer beauftragen.

Die Handballregion Hannover hat den Finanzbericht bzw. den Jahresabschluss mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer unmittelbar nach der Verabschiedung an die HVNGeschäftsstelle zu senden. Dem Kassenbericht ist der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beizufügen.

§ 14 Kassenverwaltung

Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist nach Genehmigung des erweiterten Vorstandes gestattet.

Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungswürdigen Beleg nachzuweisen.

§ 15 Änderung der FO

Eine Änderung der FO kann der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit diese Finanzordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen der Handballregion Hannover einzelne Finanzangelegenheiten keine Regelungen enthalten, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

Stand 2010-02-15